



Bürgerrechtsgesetz (GBüG)

vom 28. Juni 2018



Art. 1

Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund und der Kanton keine Regelung getroffen hat.

Art. 2

Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerinnen und Schweizern, die insgesamt drei Jahre in der Gemeinde wohnen, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, kann im ordentlichen Verfahren das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie die gemäss kantonaler Gesetzgebung¹ geforderten Voraussetzungen erfüllen und keine Sozialhilfe beziehen. Überdies haben sie allfällige, in den letzten zehn Jahren bezogene Sozialhilfegelder zurückzuzahlen.

Art. 3

Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländern, die insgesamt fünf Jahre in der Gemeinde wohnen, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, kann das Bürgerrecht der Gemeinde zugesichert werden, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen² und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung erfüllen.

Art. 4

Zuständigkeit und Verfahren

Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen und lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein.

Der Bürgerrat kann auf die Durchführung eines Einbürgerungsgesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

Der Bürgerrat ist zuständig für den Entscheid über die Zusage, die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts, sowie für alle Verfahrensentscheide.

1) Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

2) Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01)

Der Bürgerrat erstattet innert acht Jahren seit Verfahrensabschluss Mitteilung an das zuständige kantonale Amt, wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 5

Gebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kosten-deckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizerinnen und Schweizer einerseits und für Ausländerinnen und Ausländer andererseits unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für privilegierte Einbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 6

Ehrenbürgerrecht

Die Bürgergemeinde kann Personen, welche sich besonders um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben, ehrenhalber das Gemeindebürgerrecht zusichern oder, wenn diese das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, verleihen.

Art. 7

Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister



(Stephan Beez)

Der Aktuar



(Andreas Pargätzi)